

Sehr geehrte Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie/ Euch über **neue Regeln** im Umgang mit den **Handys**, dem **bisherigen „Rote-Karten-Systems“** und über das geltende **Entschuldigungsverfahren** an unserer Schule, die ab sofort anzuwenden sind.

Im Laufe der verschiedenen schulinternen Lehrerfortbildungen haben wir uns mit diesen drei Bereichen und deren aktualisierten rechtlichen Rahmenbedingungen intensiv beschäftigt und folgende Änderungen zur **Handynutzung**, zum **„Rote-Karten-Systems“** und zum **Entschuldigungsverfahren** festgelegt, die ich im Folgende kurz erläutern möchte.

## Handynutzung

*Die JBG empfiehlt aufgrund der nachgewiesenen negativen Auswirkungen der Smartphonennutzung auf die Konzentrations- und Lernfähigkeit, die Handys an Schultagen zuhause zu lassen.*

Um Unterrichtsstörungen und Missbrauch zu vermeiden, bleiben von Schülerinnen und Schülern mitgeführte elektronische Geräte (z.B. Handys, Smartwatches, Kopfhörer) **ab sofort auf dem gesamten Schulgelände** ausgeschaltet und werden **während des gesamten Schultages** (mit Beginn der Frühaufsicht um 7.50 Uhr) **in der Schultasche verstaut**.

Bei dringendem Kontaktbedarf mit Ihren Kindern gibt es stets die Möglichkeit, über das Sekretariat Kontakt aufzunehmen.

Stundenplanrecherchen via WebUntis bilden während des Schultages keine Ausnahme.

Die aufsichtführende Lehrkraft kann die gewünschte Information bei Bedarf weitergeben. Zu Unterrichtszwecken kann **nach Aufforderung durch die Lehrkraft** das elektronische Gerät selbstverständlich genutzt werden.

10-Klässler können **in der Mittagspause** auf der „Chillwiese“ (Innenhof Ackerstraße) ihr Handy zu nutzen. Für die SII gibt es **Oberstufenausweise** für die Nutzung in den Freistunden. In den Pausenzeiten ist die Oberstufe angehalten, die Handynutzung im gesamten Gebäude zu unterlassen.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Regelung erfolgen im Ermessen der beurteilenden Lehrkraft folgende Schritte, die durch pädagogische Maßnahmen seitens der Lehrkraft ergänzt oder ersetzt werden können:

- Bei **jedem** Verstoß erfolgt ein entsprechender **Verweis via WebUntis (Verweis „Handy“ im Klassenbuch)**.
- Das Gerät kann im Rahmen von §53(2) des Schulgesetzes *bis zum Ende der Schulstunde von der Lehrkraft verwahrt* werden.
- Das Gerät kann im Rahmen von §53(2) des Schulgesetzes *bis zum Ende des Schultages im Sekretariat verwahrt* werden.
- Das Gerät kann im Rahmen von §53(2) des Schulgesetzes *bis zur Abholung durch ein Elternteil/ einen Erziehungsberechtigten* verwahrt werden.

Joseph Beuys Gesamtschule, Ackerstr. 80, 47533 Kleve

- Bei **wiederholtem** Verstoß gegen diese Regeln erfolgt eine **schriftliche Information** der Eltern.
- Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Regeln erfolgt ein **persönliches Elterngespräch**.
- Bei **wiederholtem** Verstoß gegen diese Regeln wird im Rahmen von §53(2) des Schulgesetzes die Schülerin/ der Schüler dazu verpflichtet, das Handy *über einen Zeitraum von 2 Wochen morgens vor Beginn der ersten Stunde im Sekretariat abzugeben* oder in der Schule gar nicht mitzuführen.

## Aufhebung des bisherigen Rote-Karten-Systems

In der Auseinandersetzung mit den Grundlagen zu §53 Schulgesetz ist uns deutlich geworden, dass wir primär durch pädagogische Maßnahmen Verhaltensänderung bewirken möchten. Von daher werden wir ab sofort anstelle der Roten/ Gelben Karte folgendermaßen vorgehen und so direkt und unmittelbar auf unangemessenes Verhalten reagieren.

1. Das Fehlverhalten wird bei Webuntis durch den Fachlehrer eingetragen und es wird nach **eigenem pädagogischem Ermessen** und **entsprechend** des Fehlverhalten eine pädagogische, erzieherische Maßnahme verteilt.
2. Bei **wiederholtem Fehlverhalten** werden die Eltern (schriftlich) über das Verhalten ihres Kindes informiert und zu einem Gespräch eingeladen.
3. **Bei erneutem Fehlverhalten ohne Einsicht** des Kindes findet ein Gespräch mit den Eltern, der Klassenleitung und der Abteilungsleitung statt.
4. Zeigt das Kind weiterhin keine Einsicht und ändert sein Verhalten nicht, so findet eine **Teilkonferenz/Ordnungsmaßnahme**, in Absprache mit der AL/SL, statt.

Direkte Ordnungsmaßnahmen nach §53 erfolgen, wenn sofortiges Handeln erforderlich ist, zum Schutz von Personen oder Material, bei:

- a) Verbaler Gewalt gegenüber Schulmitarbeiter,
- b) Körperlicher und/oder sexueller Gewalt jeglicher Art,
- c) Verhalten, welche auf Eigen-oder Fremdgefährdung hindeutet,
- d) Schwerer Zerstörung von fremdem Eigentum von erheblichem Wert.

## Entschuldigungsverfahren

Das 2. Anschreiben erklärt detailliert das Verfahren und wann in welcher Form Schülerinnen und Schüler schriftlich entschuldigt werden müssen. Als Erziehungsberechtigte obliegt die Sicherstellung der Schulpflicht Ihrer Verantwortung und wir bitten Sie zur Vermeidung von Schulversäumnissen eng mit den Klassenleitungen zusammenzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Schulleitung